

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Polizei

Rassistische Äusserungen und Gewalt (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d228.html>)

## Rassistische Äusserungen und Gewalt

Beispiel: *Ein dunkelhäutiger Mann wird im Zug öfter bei demselben Grenzübergang kontrolliert. Er fragt deshalb nach den Namen der Grenzwächter, um sich über die wiederholte Kontrolle beschweren zu können. Die Beamten reagieren sehr aggressiv und beschimpfen den Betroffenen mit ausländerfeindlichen Parolen.*

Die Polizei ist an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) gebunden.

Rassistisch diskriminierende Äusserungen durch die Polizei oder durch private Sicherheitsdienste (mündlich, schriftlich oder durch Gestik) stellen eine Persönlichkeitsverletzung im Sinn von Art. 28 ZGB dar und verstossen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Möglicherweise liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung oder Beschimpfung vor (Art. 177 StGB). Weitere denkbare Straftatbestände sind üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB). Ein Verstoss gegen die Rassismustrafnorm (Art. 261bis StGB) oder eine Verletzung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261 StGB) kann vorliegen, wenn die Äusserung öffentlich erfolgte, d.h. unter mehr als nur vier Augen und ohne persönliche Beziehung.

Bei ungerechtfertigter Gewaltanwendung gelangen ausserdem die entsprechenden Straftatbestände zur Anwendung (Tätlichkeiten und Körperverletzungen nach Art. 122 ff. StGB).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen.

## Vorgehen und Rechtsweg